



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung am 27.01.2015		öffentlich	
		Vorlagen-Nr.: FB 5/090/2014	
Nr. der TO			
Dez. II	FB 5: Arbeit und Soziales	Datum: 09.01.2015	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:			
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit
Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung	27.01.2015		Entscheidung
Bemerkungen:			

Beratungsgegenstand:

Bericht zur Situation der Asylbewerber in Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung nimmt Kenntnis.

III. Sachverhalt:

Im vergangenen Jahr 2014 ist die bundesweite Zahl der Asylanträge im Vergleich zum Vorjahr erneut deutlich angestiegen. Wurden in 2013 insgesamt 127.023 Erst- und Folgeanträge gestellt, so betrug die Zahl im Zeitraum Januar – November 2014 schon 181.453.

Einen Überblick über die Entwicklung gibt die nachstehende Aufstellung, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im November vergangenen Jahres veröffentlicht wurde.

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285

2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
Januar – November 2014	181.453	155.427	26.026

Die meisten Menschen, die seit Jahresbeginn 2014 versucht haben, als Flüchtling anerkannt zu werden, stammen aus dem Bürgerkriegsland Syrien (22 %). An zweiter Stelle stehen Menschen aus Serbien (9,8 %), gefolgt von Eritreern (8 %), Flüchtlingen aus Afghanistan (5,3 %) und Albanien (4,5 %). Damit entfallen mehr als ein Drittel (39,8 %) aller seit Januar 2014 gestellten Erstanträge auf die ersten drei Herkunftsländer.

Im Jahr 2014 wurden bis November insgesamt 113.636 Entscheidungen über Asylanträge getroffen. Dabei lag die Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer bei 29,8 % (33.813 positive Entscheidungen von insgesamt 113.636).

Eine Übersicht über die Entwicklung in Lüdinghausen bis Jahresende 2014 gibt nachstehende Aufstellung:

Zahl der Flüchtlinge am 01.01.2014	83
Zugänge	
Neuzuweisungen	73
Asylfolgeantragsteller	22
nach unbekanntem Aufenthalt wieder in Lüdinghausen	7
erneute Antragstellung auf Leistungen (z. B. wegen Wegfall Erwerbseinkommens u. ä.)	7
	109
Ausscheiden aus Leistungsbezug	
freiwillige Ausreisen	9
Abschiebungen	7
Unbekannten Aufenthaltes oder Inhaftierung	22
Wechsel der Zuständigkeit (z. B. SGB II)	19
Ausreichendes Einkommen	9
	66
Zahl der Flüchtlingen am 31.12.2014	126

Die Flüchtlinge kommen aus folgenden Ländern:

Herkunftsland	Personen
Afghanistan	5
Ägypten	3
Albanien	1
Algerien	6
Aserbaidshan	4
Bangladesch	3
China	1
Eritrea	10
Georgien	5
Ghana	3
Guinea	12
Indien	4
Irak	6
Iran	3
Kosovo	1
Mali	1
Marokko	1
Mazedonien	9
Nigeria	1
Pakistan	6
Russland	4
Serbien	17
Syrien	10
Sri Lanka	5
Türkei	5

Für die Unterbringung stehen neben einigen von den Flüchtlingen selbst angemieteten Privatwohnungen derzeit (Stand 06.01.2015) die Häuser „Am Westruper Bach 1 und 3“ sowie „Tetekum 48“ zur Verfügung. In naher Zukunft werden auch andere Immobilien (Mühlenstraße 68/70) genutzt werden können – Näheres hierzu kann ggf. bereits in der Sitzung berichtet werden.

a) Aufteilung nach Leistungsart/Unterbringung

Leistungsempfänger Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)	wohnhaft Westruper Bach	wohnhaft in Privatwohnungen
114	65 (54 Parteien)	25 (13 Parteien)
	wohnhaft Tetekum 48	
	24 (19 Parteien)	

Leistungsempfänger analog SGB XII (§ 23 AsylbLG)	wohnhaft Westruper Bach	wohnhaft in Privatwohnungen
12	0	12 (5 Parteien)

b) Aufteilung nach Leistungsart/Erwachsene- Kinder

Gesamtzahl der Leistungsempfänger	davon Grundleistungen AsylbLG - § 3	davon Leistungen analog SGB XII - § 2
126	114 (86 Parteien)	12 (5 Parteien)
davon Schüler		
11	8	3
davon Kleinkinder		
7	7	0

Der Leistungsanspruch ergibt sich aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Gem.

§ 3 AsylbLG ist der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts zu decken. Wie auch schon in der Vergangenheit wurden und werden alle Leistungen von hier in bar erbracht.

Etwas höhere Leistungen erhalten künftig die Personen, die über eine Dauer von 15 Monaten (früher 48 Monaten) die Grundleistungen nach § 3 bezogen haben und die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben (§ 2 AsylbLG). Dieses ist eine wesentliche Änderung, die das AsylbLG ab März 2015 vorsieht. Ob und ggf. wieviele hier lebende Asylbegehrende hiervon betroffen sind, kann erst zu einem späteren Zeitpunkt berichtet werden. Zunächst ist eine einzelfallbezogene Prüfung in enger Abstimmung mit der Ausländerbehörde erforderlich.

Höhe der zustehenden Leistungen.

	§ 3 Leistungen	§ 2 Leistungen
Regelleistungen	Bar	Bar
RL-Bedarfsstufe 1 Haushaltsvorstand	359,00 €	399,00 €
RL-Bedarfsstufe 2 Eheleute	322,00 €	360,00 €
RL-Bedarfsstufe 3 über 18 J. ohne eigenen Haushalt	287,00 €	320,00 €
RL-Bedarfsstufe 4 HH-Angehörige 15-18 Jahre	283,00 €	302,00 €
RL-Bedarfsstufe 5 HH-Angehörige 7-14 Jahre	249,00 €	267,00 €
RL-Bedarfsstufe 6 HH-Angehörige 0-6 Jahre	216,00 €	234,00 €
	Hausrat als einmalige Beihilfe	
Kosten der Unterkunft	städt. Unterkunft bzw. angemessene Kosten	angemessene Kosten
Krankenversicherung	Krankenscheine, ausgestellt durch die Stadt	Betreuungsfall nach § 264 SGB V – gesetzliche KV

Die § 3 – Leistungen sind im Vergleich zu § 2 – Leistungen geringer, da der Gesetzgeber Streichungen aufgrund abweichender Bedarfe vorgenommen hat. So bleiben Ausgaben für Hausrat außen vor, da diese Leistungen gesondert erbracht werden. Auch die Verbrauchsausgaben für Gesundheitspflege bleiben teilweise unberücksichtigt, weil diese Bedarfe in anderer Weise gesondert gedeckt werden. Schließlich wird ein weiterer geringfügiger Betrag abgezogen, der für die Beschaffung eines Personalausweises ermittelt wurde, da dieser Bedarf bei den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gar nicht anfällt.

Der tatsächliche Auszahlungsbetrag für in städtischen Häusern lebende Asylbewerber verringert sich dann noch einmal um den im Regelbedarf eingerechneten Stromkostenanteil, da diese Aufwendungen von den Asylbewerbern selbst nicht zu tragen sind. Dieser Stromkostenanteil ist je nach Alter unterschiedlich und kann zwischen ca. 8,00 – 30,00 Euro betragen.

Die Aufwendungen für die zugewiesenen Flüchtlinge, die auf der Grundlage des AsylbLG Leistungen erhalten, gehen zu Lasten der Stadt. Es gibt hier keinen Verbund - z. B. auf Kreisebene - wie es aus anderen Rechtskreises (SGB II – „Hartz 4“) bekannt ist.

Das Land beteiligt sich zu einem Anteil an den Kosten. Rechtsgrundlage hier ist das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG).

Danach werden für die Aufnahme, Betreuung und Unterbringung sowie für die Versorgung der ausländischen Flüchtlinge pauschale Landeszuweisungen (für einen begrenzten Personenkreis auch Zuweisungen pro Person) gezahlt. Berechnungsschlüssel für die Zuweisungsquote und die Berechnung der pauschalen Landeszuweisung ist der Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend der Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel).

Diese Zuweisungen sind keinesfalls ausreichend – wie auch aus dem Produkt 050309 ersichtlich - , die entstehenden Ausgaben vollständig zu decken.

Ausreichend können die Pauschalen auch gar nicht sein, wenn man bedenkt, dass in die Berechnung der Landeszuweisung nach dem FlüAG nur die Personen eingerechnet werden, die sich noch in einem nicht rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren befinden.

Betreut und versorgt werden jedoch zusätzlich alle anderen Flüchtlinge (z. B. mit negativ abgeschlossenem Asylverfahren oder Flüchtlinge, denen aus humanitären Gründen (Familienzugehörigkeit) zumindest derzeit noch weiterer Aufenthalt in Deutschland gestattet wird.

In Lüdinghausen betrug die Quote ca. 67 zu 33, d. h. für rd. 1/3 der Leistungsbezieher wird überhaupt keine Zuweisung mehr gewährt. Dass die erhaltene Landeszuweisung für den Großteil der Flüchtlinge aber auch keine vollständige Kostendeckung erlaubt, ist ebenfalls unstrittig.

Erläuternd hier einmal das Jahresergebnis aus 2013:

Brutto-Ausgaben	516.874,00
Pauschalierte Landeszuweisung nach FlüAG	105.663,00
Sonderzahlung 2013 nach FlüAG	23.659,65
Landeszuweisungen insgesamt	129.322,65
Differenz zwischen Brutto-Ausgaben und Landeszuweisungen	387.551,35
Prozentualer Anteil der Landeserstattungen an Gesamtausgaben	25,02 %

es bleibt zu hoffen, dass die Landeszuweisungen – wie allerdings auch schon signalisiert – angehoben werden sollen, sodass insgesamt ein höherer Kostendeckungsgrad erreicht wird. Höhere Einnahmen als bisher (Steigerung um 25 %) sind auch bereits im entsprechenden Budget berücksichtigt worden.

Die Prognose für die Zukunft muss leider sein „Rückläufige Zahlen sind angesichts der vielen Problemfelder in der Welt“ nicht erkennbar oder zu erwarten.

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) erfolgt die (Neu-)Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel.

Die Frage, wie viele Personen in den nächsten 12 Monaten neu erwartet werden, kann nicht exakt beantwortet werden. Niemand wird die Zahl der Flüchtlinge, die in nächster Zeit nach Deutschland einreisen, vorhersagen können. Entsprechend den jeweils aktuellen Entwicklungen wird die Flüchtlingsaufnahmequote angepasst.

Z. Z. trifft die Stadt Lüdinghausen lt. Quote noch eine Aufnahmeverpflichtung für 11 Personen.

Kann man sich auf die Zahl der hiernach noch aufzunehmenden Flüchtlinge vorbereiten, so trifft das nicht auf den Personenkreis zu, der erneut nach Deutschland kommt, um hier einen Folgeantrag zu stellen. Für diese Personen gilt die bisherige Zuweisungsentscheidung weiter fort, d. h. sie unterliegen nicht einer erneuten Zuweisung/Verteilung.

Es gilt rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um den Bedürfnissen der Zuflucht suchenden Personen gerecht zu werden. Zunehmend schwieriger gestaltet sich – wie auch in allen anderen Orten – die Unterbringung. Die zunehmende Enge in den vorhandenen Unterkünften schürt fast zwangsläufig auch Konflikte unter den Menschen verschiedener Nationalitäten und Glaubensrichtungen.

Die Stadt Lüdinghausen ist jedoch zuversichtlich, die Unterbringung der Asylbewerber auch künftig in Häusern/Wohnungen sicherstellen zu können, so dass sich zumindest zum Stand heute nicht die Notwendigkeit zur Aufstellung von „mobilen Wohnräumen (Modulen)“ ergibt.

Dankbar ist die Stadt Lüdinghausen darüber hinaus allen Vermietern, die sich bereit erklären, Wohnungen unmittelbar an die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zu vermieten.

Nur die rein wirtschaftliche Versorgung der Flüchtlinge ist aber bei weitem nicht ausreichend, den vielfältigen Problemlagen gerecht zu werden. Hier gilt ganz besonderer Dank den zahlreichen Institutionen und Privatpersonen, die sich auf ehrenamtlicher Basis engagieren. Das „Offene Ohr“, die „Tafel“, das „Internationale Cafe“, der Sozialdienst katholischer Frauen und viele andere unterstützen die Flüchtlinge durch Beratung, Hilfe bei Behördengängen und -anträgen oder stehen einfach nur einmal für ein Gespräch über persönliche Sorgen und Ängste zur Verfügung. Auch finanzielle Hilfen für Leistungen, für die das AsylbLG keinen Raum bietet, werden oftmals geleistet.

Im Dezember haben einige Gespräche mit ehrenamtlich Tätigen stattgefunden, mit dem Sozialdienst Katholischer Frauen wurde für Februar 2015 ein weiterer Informationsaustausch vereinbart. Ziel wird und muss es sicherlich künftig sein, das ehrenamtliche Engagement noch verstärkter zu fördern und ggf. miteinander zu vernetzen. Mit einem von allen Beteiligten für sinnvoll erachteten regelmäßigen Info-Austausch ist sicherlich ein erster Schritt unternommen worden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Der gestiegenen Zahl der Flüchtlinge trägt selbstverständlich auch die Stadt Lüdinghausen selbst Rechnung.. Mit Beginn des Monats November wurde eine Stelle im Fachbereich Soziales um 0,3 auf eine jetzt 0,8-Stelle angehoben. Parallel dazu werden auch die Einsatzzeiten von Mitarbeitern des städt. Bauhofes (Hausmeistertätigkeiten) – je nach Bedarf – umfangreicher ausfallen. Es ist geplant, künftig häufiger und regelmäßiger als bisher „vor Ort“ zu sein. Neben zwangsläufig erforderlichen Kontrollen wird parallel dazu sicherlich auch Zeit und Gelegenheit sein, mit den dort lebenden Personen ins Gespräch zu kommen, um so Problemlagen und Konfliktsituationen, die sich aus dem Zusammenleben vieler Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Nationalität ergeben, zu erkennen.

Abschließend noch ein kleiner Ausblick in die Zukunft – was ändert sich bzw. welche Änderungen sind geplant.

a) Eine wichtige Neuerung ist sicherlich das Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer.

Der Bundesrat hat dem Gesetz in der Sitzung am 19.09.2014 zugestimmt.

Danach gilt:

- Mazedonien, Serbien sowie Bosnien und Herzegowina werden als sichere Herkunftsstaaten eingestuft. Damit wird kraft Gesetzes vermutet, dass in diesen Ländern keine politische Verfolgung droht. Ziel ist eine Reduzierung der Asylanträge von Staatsangehörigen dieser Staaten und damit eine insgesamt schnellere Bearbeitung. Die gesetzliche Vermutung ist jedoch im Einzelfall widerlegbar.
- Das neue Gesetz sieht für Asylbewerber und geduldete Ausländer eine Verkürzung der Wartefrist für die Ausübung einer Beschäftigung vor. Hierdurch sollen die betreffenden Personen künftig bereits nach drei Monaten durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten dürfen und ihre Abhängigkeit von öffentlichen Sozialleistungen reduziert werden.
- Über die bereits im Gesetz vorgesehene Absenkung des absoluten Beschäftigungsverbots auf drei Monate hinaus soll Asylbewerbern und Geduldeten u. a. künftig die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Ablauf von 15 Monaten gestattet sein, ohne vorherige Prüfung, ob ein Vorrang von Deutschen oder Bewerbern aus EU-Mitgliedstaaten besteht (sog. Vorrangprüfung). Auch mit dieser Regelung soll die Abhängigkeit von Sozialleistungen reduziert werden.

- Die sog. Residenzpflicht, also die behördliche Auflage, nach der sich Asylbewerber und Geduldete nur in ihrem zugewiesenen Aufenthaltsbereich bewegen dürfen, wird ab dem vierten Monat nach Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet abgeschafft. Bei Straftätern und Personen, bei denen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz bekannt geworden sind oder bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstehen, kann eine Residenzpflicht wieder angeordnet werden.
- Der bislang nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgesehene Vorrang für Sachleistungen (Sachleistungsprinzip) soll nur noch für die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen gelten. Sobald die Aufnahmephase abgeschlossen ist, sollen den Asylbewerbern die ihnen zustehenden Leistungen künftig bar ausgezahlt werden.

b) 1. Die Flüchtlingspauschalen werden aufgestockt.

Da diese Erhöhung nicht nur die Kostenpauschale nach § 4a FlüAG (Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder einer Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG (insoweit könnte die Stadt Lüdinghausen keine Flüchtlinge melden)) sondern auch die pauschalierte Landeszuweisung nach § 4 FlüAG betrifft, werden auch wir von der Neuregelung profitieren.

2. Das Land wird einen Härtefonds bereitstellen, um Gemeinden mit besonders hohen Krankenkosten von Flüchtlingen zu entlasten. Die Kappungsgrenze liegt bei 70.000 Euro je Einzelfall.

3. Das Land wird sich für eine Beschleunigung der Asylverfahren bei dem zuständigen Bundesamt einsetzen. Derzeit sind dort ca. 120.000 Asylanträge unbearbeitet.

4. Das Land will die Plätze für Flüchtlinge in den Einrichtungen des Landes erhöhen. Die Kommunen würden so größere Vorwarnzeiten und damit mehr Planungssicherheit bekommen, wenn die Flüchtlinge länger als derzeit in den Einrichtungen des Landes bleiben würden. Dann wären auch ein geregeltes Aufnahme- und Asylverfahren sowie die erforderlichen medizinischen Untersuchungen möglich.